

Ausweis

zum Führen von polizeieigenen
Kraftfahrzeugen

Herr PHW. Gustav Hoffmann

geb. 5. Oktober 1919

Dienststelle Regierungspräsident

Aurich

ist ermächtigt, polizeieigene Kraftfahrzeuge
des Landes Niedersachsen

der Klasse = drei -

auf Grund der am 1.5.2.4122 erfolgten
Überprüfung widerruflich zu führen. Diese Ermächti-
gung gilt nur in Verbindung mit dem gesetzlich vor-
geschriebenen Zivilführerschein. Beim Ausscheiden
des Inhabers aus dem Polizei-Dienst oder nach Erhalt
eines Polizei-Führscheines ist der Berechtigungs-
schein der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Hannover, den 11.4. 1959

Der Nieders. Minister des Innern
Abt. III -

Listen-Nr. 3163